

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : vsao

Adresse : Bollwerk 10, 3001 Bern

Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation / stv. Geschäftsführer

Telefon : 031 350 44 82

E-Mail : marti@vsao.ch

Datum : 23. Mai 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen	
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen	
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	4
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	
Weitere Vorschläge	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
vsao	Mit den vorgeschlagenen Massnahmen soll primär die Kostenüberwachung und -eindämmung verstärkt werden, vgl. Seite 1 des erläuternden Berichts. Nackte, aus dem weiteren Kontext herausgelöste Daten dürfen aber nach Auffassung des vsao nicht als alleinige Begründung für Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen dienen, namentlich nicht hinsichtlich Festlegung von Globalbudgets, Kostenbremsen sowie anderen Instrumenten mit identischen Zielen.
vsao	Auch Datenlieferungen generieren Aufwand, sowohl zeitlich wie monetär. Aufwand und Ertrag respektive Umfang und Nutzen der Massnahmen sind somit immer wieder kritisch zu prüfen und wenn nötig Korrekturen einzuleiten. Ein besonderes Augenmerk muss der Frage zukommen, zu welchen administrativen Zusatzbelastungen und -kosten die Datenweiter- und -bekanntgabe bei den Leistungserbringerinnen und -erbringern führen. Und ob sie die Versorgungssituation und -qualität verbessern.
vsao	Die gesammelten Daten dürfen ausschliesslich den gesetzlich legitimierten Zwecken dienen. Spezielle Zurückhaltung empfiehlt sich bei Individualdaten, erst recht bei der Kommunikation sowie bei Gesuchen für besondere Nutzung (Art. 28c KVV). Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Datenverwendung empfehlen wir die Bekanntmachung solcher Gesuche.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>In der Vernehmlassung zum damaligen Kostendämpfungspaket 1 haben wir uns am 13. Dezember 2018 wie folgt geäussert: <i>«Aus Sicht des vsao handelt es sich um eine an sich löbliche Idee. Wir fordern indes, dass die Kompetenzen für solche Versuche nicht einseitig beim Bundesrat liegen. Leistungserbringer, Versicherer und Kantone sollen als gleichberechtigte Partner mitwirken können. Es darf überdies nicht nur um den Kostenfaktor gehen. Die medizinische Sicht, das heisst die Qualität und damit der Nutzen für die Patienten, muss eine gewichtige Rolle spielen.»</i></p> <p>In Art. 77l KVV ist das Anliegen nach breiter Partizipation erfreulicherweise aufgenommen worden. Zu Art. 77n KVV liest man im erläuternden Bericht, vgl. Seite 15: <i>«Die Pilotprojekte verfolgen eines der definierten Ziele: Kostendämpfung, Stärkung der Qualität oder Förderung der Digitalisierung.»</i> Die Differenzierung der Zielsetzungen hat somit ebenfalls ihren Niederschlag gefunden. Es sollten jedoch auch Projekte, welche über den heutigen Rahmen des KVG hinausgehen, möglich sein, wenn sie die Qualität verbessern. Wir denken hierbei zum Beispiel an den Bereich Prävention und die Langzeitpflege.</p> <p>Zu bedauern bleibt, dass bei den Zielen ein für unseren Verband zentraler Aspekt fehlt, nämlich gute Arbeits- und Weiterbildungsbedingungen, etwa durch die Reduktion der administrativen Belastung. Bei der Ausschreibung, Prüfung und Bewilligung von Pilotprojekten muss dieses Kriterium eine zentrale Rolle spielen. Dass die Teilnahme daran allseits freiwillig ist, verdient hingegen Lob.</p>
	<p>Sollte sich herausstellen, dass die Hürden für die Einreichung und Gutheissung von Testideen zu hoch sind und/oder der innovative Charakter fehlt, braucht es Gegenmassnahmen respektive zusätzliche Anreize zur Generierung von Experimenten. Zum Erfolg des Experimentierartikels beitragen könnte eine breite Abstützung bei der Auswahl und Evaluation der Pilotprojekte. Zu Art. 77l Abs. 2 Bst. f hält der erläuternde Bericht auf Seite 16 indes fest, die Ernennung von unabhängigen Fachpersonen für die Erfolgsmessung sei Sache des EDI. In diesem Kontext unterstreichen wir nochmals, dass der Einbezug von (medizinischen) Expertinnen/Experten bzw. von Leistungserbringerinnen und -erbringern stets über die jeweiligen Verbände erfolgen muss, damit die Aussagen breit abgestützt sind.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.